

17.3.3. Das Verfahren wegen Rowdytums

Der Abschnitt, der diese Verfahrensart regelt, wurde durch Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 24. 8.1966 in das Strafprozeßgesetz eingefügt und im Mai 1970 geringfügig geändert. Gleichartige Bestimmungen finden sich in den Strafprozeßgesetzen der anderen Unionsrepubliken. Ihr Sinn besteht darin, bei Rowdytum, insbesondere bei einfachem Rowdytum, ein besonders beschleunigtes Verfahren zu gewährleisten.

Bei *einfachem Rowdytum* (Art. 206 Abs. 1 Strafgesetzbuch der RSFSR) übersenden die Ermittlungsorgane innerhalb von fünf Tagen die Materialien nach Bestätigung durch den Staatsanwalt an das Gericht. Die Materialien enthalten die Feststellungen zur Tat und zur Person des Rechtsverletzers, die Erklärungen des Rechtsverletzers, des Geschädigten und der Zeugen, Strafregisterauszug, Charakteristik von der Arbeitsstelle u. a. Dem Täter werden die Materialien zur Kenntnisnahme vorgelegt (Art. 415). Reichen sie für die Durchführung einer Gerichtsverhandlung aus, faßt das Gericht den Beschluß über die Einleitung des Strafverfahrens und die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens. Diese Beschlüsse kann ein Richter allein fassen (Art. 419). Die Gerichtsverhandlung findet innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Materialien statt.

Bei *böswilligem Rowdytum* (Art. 206 Abs. 2 Strafgesetzbuch der RSFSR) sowie in schwierigeren Fällen des Rowdytums nach Art. 206 Abs. 1 StGB/RSFSR werden Ermittlungen durchgeführt, die innerhalb von zwanzig Tagen abgeschlossen sein müssen. Das gerichtliche Verfahren findet innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Materialien statt.

Eine Voruntersuchung erfolgt in Fällen des *gefährlichen Rowdytums* (Art. 206 Abs. 3 StGB/RSFSR) sowie dann, wenn es sich um jugendliche Beschuldigte handelt (Art. 417). In diesen Verfahren beträgt die Untersuchungsfrist einen Monat und die Frist für das gerichtliche Verfahren zehn Tage.

Artikel 418 bestimmt ausdrücklich, daß in Strafsachen wegen Rowdytums die Verdächtigen in der Regel in Untersuchungshaft genommen werden.

Literatur: A. W. Dulow, Forensische Psychologie, Minsk 1975 (russ.); Gericht und Rechtsprechung in der UdSSR, Red. M. P. Schalamow, Moskau 1974 (russ.); I. D. Perlow, Das Rechtsmittelverfahren im sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1968 (russ.); I. D. Perlow, Das Aufsichtsverfahren im Strafprozeß, Moskau 1974 (russ.); Probleme der forensischen Ethik, Red. M. S. Strogowitsch, Moskau 1974 (russ.); A. R. Ratinow, Forensische Psychologie für Untersuchungsführer, Berlin 1970; Sammlung der Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR 1924—1973, Moskau 1974 (russ.); Sowjetischer Strafprozeß, Red. D. S. Karew, Moskau 1975 (russ.); Strafprozeß, Red. N. S. Alexejew/W. S. Lukäschewitsch/P. S. Eikind, Moskau 1972 (russ.); Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken vom 25.12.1958 (mit mehreren Änderungen); M. S. Strogowitsch, Lehrbuch des sowjetischen Strafprozesses, Bd. I, Moskau 1968; Bd. II, Moskau 1970 (russ.); Theorie der Beweise im sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1973 (russ.).

Strafprozeßgesetze anderer sozialistischer Länder:

Strafprozeßgesetz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 9.12.1967; Strafprozeßgesetz der Mongolischen Volksrepublik vom 24.12.1963; Strafprozeßgesetzbuch der Volksrepublik Bulgarien vom 15.11.1974; Strafprozeßordnung der Volksrepublik Polen vom 19.4.1969; Strafprozeßordnung der Sozialistischen Republik Rumänien vom